

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 07.03.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 7. März 1929.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 16. Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
 Nr. 17. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.
 Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Fischereiverordnung für den Landesteil Oldenburg).

Nr. 16.

Fischereigesetz für den Landesteil Oldenburg.
 Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg das nachfolgende Fischereigesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Küstengewässer: die Teile der Nordsee, auf die sich die oldenburgische Staatshoheit erstreckt, ein-

schließlich der offenen Meeresbuchten, und die größeren Ströme vor ihrer Einmündung in das Meer;

2. Binnengewässer: alle anderen Gewässer.

(2) Die Grenzen der Binnen- und Küstengewässer werden im Verwaltungswege festgesetzt.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind;
2. sonstige Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel von Fischen geeigneten dauernden Verbindung mit offenen Gewässern fehlt.

Ueber die Art der Absperrung nach Ziffer 1 können im Verwaltungswege nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

(3) Offene Gewässer können vom Ministerium des Innern zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn und soweit sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können.

§ 3.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Gewässer:

1. die zum Landesteil Oldenburg gehörenden Teile der Nordsee und die offenen Meeresbuchten;
2. die öffentlichen Gewässer des Reiches und des Staates sowie der Städte und Genossenschaften (Reichsgesetz über den Staatsvertrag, betreffend

den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921, Wasserordnung vom 20. November 1868, Gesetz, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, vom 9. August 1922 und Deichordnung vom 8. Juni 1855).

(2) Alle anderen Gewässer sind Privatgewässer.

§ 4.

Auf geschlossene Gewässer findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit es nicht selbst etwas anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Fischereirecht.

§ 5.

(1) Das Fischereirecht enthält die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Frösche, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.

(2) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck „Fische“ zusammengefaßt. Als „fischen“ gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.

§ 6.

Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind Maßnahmen unzulässig, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer zu verhindern.

Dritter Abschnitt.

Ausübung des Fischereirechts.

§ 7.

(1) Die Ausübung des Fischereirechts in den Küstengewässern kann durch Vertrag entweder in

vollem Umfange (durch Verpachtung) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (durch Erlaubnisschein) übertragen werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Fischen und Fanggeräten beschränkt werden und die Benutzung von Fischereifahrzeugen ausschließen.

(2) In den öffentlichen Binnengewässern kann die Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausgeübt werden. Fischereipächter dieser Gewässer können ihrerseits mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten in der von diesem bestimmten Zahl und für die von diesem zugelassenen Fanggeräte Erlaubnisscheine ausstellen. Das Ministerium des Innern ist befugt, die Zahl der Erlaubnisscheine sowie Art und Zahl der Fanggeräte zu beschränken. Die Trennung zusammenhängender öffentlicher Binnengewässer, in denen derselbe Fischereiberechtigte das Fischereirecht hat, in einzelne Pachtbezirke, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, das auch befugt ist, die Zahl und Art der in jedem Pachtbezirk zulässigen Fanggeräte sowie die Zahl der in jedem Bezirk zulässigen Erlaubnisscheine zu bestimmen.

(3) In den offenen Privatgewässern kann die Ausübung der Fischerei außer durch Verpachtung auch durch Erlaubnisscheine auf andere übertragen werden. Hat der Fischereiberechtigte die Fischerei verpachtet, so steht ihm selbst die Ausübung des Fischereirechts nicht zu; hat er sie nicht verpachtet, so kann er neben der eigenen Ausübung der Fischerei die Ausübung durch Erlaubnisschein übertragen. Uebersteigt bei Bächen und Gräben seine Gewässerstrecke 1 Kilometer oder beträgt bei seinen Gewässerflächen die Fläche mehr als $\frac{1}{2}$ Hektar, so darf er auf je 1 Kilometer oder je $\frac{1}{2}$ Hektar einen Erlaubnisschein ausstellen, wobei eine Reststrecke von über $\frac{1}{2}$ Kilometer oder eine Restfläche von über

$\frac{1}{4}$ Hektar als voll gilt, eine solche unter $\frac{1}{2}$ Kilometer oder unter $\frac{1}{4}$ Hektar aber nicht gerechnet wird.

§ 8.

(1) Zur Uebertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. Der Pachtvertrag muß die örtliche Begrenzung des Pachtbezirks, die Zahl der zulässigen Erlaubnisscheine sowie die Art und Zahl der zulässigen Fanggeräte enthalten. In dem Vertrage ist die Pachtzeit auf mindestens 6, höchstens aber auf 12 Jahre festzusetzen. Ausnahmen von dieser Zeitbestimmung können unter besonderen Umständen vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

(2) Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, sind nichtig. Streitigkeiten hierüber werden von der Fischereibehörde des Belegenheitsorts entschieden. Erstreckt sich der Pachtbezirk über die Bezirke mehrerer Fischereibehörden, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Fischereibehörde. Der Bescheid der Fischereibehörde kann innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Für die Dauer des Streitverfahrens kann die zuständige Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.

(3) Laufende Pachtverträge bleiben bis zu ihrem Ablaufe bestehen, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen sind und der Pachtbezirk bestimmt begrenzt ist.

§ 9.

In offenen Gewässern dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 3, keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Zweck haben, den Wechsel der Fische zu verhindern. Die Fischereibehörde kann aus polizei-

lichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich für den Fischfang, vorübergehende Ausnahmen gestatten.

§ 10.

(1) Durch ständige Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze, Reusen usw.) darf ein offenes Gewässer zum Zwecke des Fischfanges nicht auf mehr als die halbe Breite der Wasserfläche, bei gewöhnlichem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen einander nicht so nahe sein, daß sie den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen. Die Bestimmungen im Artikel 328 § 2 der Deichordnung und Artikel 16 § 4 der Wasserordnung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen müssen, soweit sie den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nicht entsprechen, längstens innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Besitzern, die dazu erforderlichenfalls von der Fischereibehörde anzuhalten sind, abgeändert werden. Für offene Privatgewässer können vom Ministerium des Innern Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Wehre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen nicht neu angelegt werden. Die Erneuerung bestehender Wehre, Zäune und damit verbundener Selbstfänge für Lachs und Aal, soweit sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen oder nach Abs. 2 abgeändert oder ausnahmsweise zugelassen sind, wird durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt.

Fischereikarte und Erlaubnisschein.

§ 11.

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende gültige Fischereikarte bei sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und Fischereiaufssehern vorzeigen. Die für einen in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereikarte gilt auch für die zu dessen Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen, soweit ihnen nicht eine Fischereikarte auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 2 versagt werden kann.

(2) Eine Fischereikarte ist nicht erforderlich:

1. für Personen, die bei dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten als Fischereigehilfen in einem festen Dienstverhältnis stehen;
2. für Hilfspersonen, die nach der ganzen Art der Ausübung des Fischfangs sich zur Hilfeleistung als erforderlich erweisen, wenn sie mit dem zur Ausübung der Fischerei Berechtigten zusammen den Fischfang ausüben;
3. zum freien Fischfang in der Nordsee und den offenen Meeresbuchten und zum Fischfang in denjenigen Küstengewässern, wofür der Staat Erlaubnisscheine ausstellt.

(3) Form und Inhalt der Fischereikarte bestimmt das Ministerium des Innern. Sie hat die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Landesfischereiordnung (§ 37), soweit sie für die Ausübung der Fischerei von Bedeutung sind, zu enthalten.

§ 12.

Zuständig für die Erteilung der Fischereikarte ist die Fischereibehörde (§ 31), in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Für die Erteilung der Fischereikarten zur Ausübung des Fischfangs in dem Gewässer einer Genossenschaft, des Staats oder des Reichs kann das Ministerium des Innern eine andere Fischereibehörde für zuständig erklären, und zwar für Gewässer des Staats im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Die Fischereibehörde kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine oder mehrere andere geeignete Stellen mit der Ausgabe von Fischereikarten betrauen. Zuständig für die Ausstellung der Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk diese Gewässer ganz oder teilweise belegen sind. Die Fischereikarte wird für das Fischjahr ausgestellt und gilt für das ganze Gebiet des Landesteils. Das Fischjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13.

Für die Fischereikarte ist eine Gebühr in Höhe von 3,— *R.M.* zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel und der Alpiere (Podder) beträgt sie allgemein nur 1,— *R.M.* Die Gebühren fließen in die Landestasse und sind zur Hälfte zur Förderung der Binnenfischerei zu verwenden. Die Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist kosten- und gebührenfrei auszustellen.

§ 14.

- (1) Die Fischereikarte kann versagt werden:
1. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie als Fischereiberechtigte, Fischereipächter oder

Inhaber eines Erlaubnisscheins zur Ausübung der Fischerei befugt sind;

2. Personen, die in den letzten 3 Jahren rechtskräftig verurteilt sind

a) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Jagd- oder Fischereivergehens oder Widerstandes gegen einen Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher aus § 113 oder den §§ 117—119 des Reichsstrafgesetzbuchs,

b) wegen einer Straftat, die zugleich mit Polizeiaufsicht, Ehrverlust oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 St. G. B.) bedroht ist;

3. Personen, die keinen Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

(2) Wenn Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach Erteilung der Fischereikarte eintreten oder zur Kenntnis der Behörden kommen, so kann die Fischereikarte dem Empfänger entzogen und wieder abgenommen werden.

(3) Vor Ablauf von 12 Monaten seit der rechtskräftigen Versagung, Entziehung oder Anordnung der Wiederabnahme der Karte kann ein Antrag auf Neuerteilung nicht gestellt werden, es sei denn, daß schon vorher der gesetzliche Grund für die frühere Entscheidung weggefallen ist.

§ 15.

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, Fischfang ausübt, muß einen gültigen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen und auf Ver-

langen den Polizeibeamten und Fischereiaufssehern vorzeigen.

(2) Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an die im § 11 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt.

(3) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

- a) für die zur Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen des Fischereiberechtigten,
- b) zum Fischfang in Gegenwart des zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters.

(4) Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht über den Schluß des Fischjahres (§ 12) hinausreichende bestimmte Zeit lauten, sowie genaue Angaben über Umfang und Zeit der Fangausübung sowie über Art und Zahl der Fanggeräte enthalten.

(5) Der Erlaubnisschein kann mit der Fischereikarte vereinigt werden, Form und Inhalt bestimmt alsdann das Ministerium des Innern.

(6) Erlaubnisscheine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder einer sonst vom Ministerium des Innern anerkannten Stelle ausgestellt sind, müssen vom Gemeindevorsteher einer der Gemeinden, in deren Bezirk die Fischerei ausgeübt werden soll, beglaubigt werden. Dies geschieht gebühren- und stempelfrei.

Fünfter Abschnitt.

Bezeichnung der zum Fischfange dienenden Fischereigeräte und Fischerfahrzeuge.

§ 16.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischereigeräte müssen mit Kennzeichen versehen sein, wodurch die Person des Fischers ermittelt werden kann. Dasselbe gilt von Fahrzeugen, die zum Fischfange gebraucht werden. Die näheren Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

Sechster Abschnitt.

Schutz der Fischerei.

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

§ 17.

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel usw.) verboten. Dieses Verbot gilt auch für geschlossene Gewässer; das Ministerium des Innern kann jedoch für diese Ausnahmen zulassen.

§ 18.

Den Eigentümern von Turbinen oder sonstigen Triebwerken kann die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Triebwerke verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Bei den

bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Turbinen oder sonstigen Triebwerken sind, soweit Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die Kosten vom Antragsteller zu tragen. Für Triebwerke, die Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Stauanlage sind, trifft die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung, für andere die Fischereibehörde die Anordnung. Die Anordnung kann innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

§ 19.

(1) Die Verunreinigung offener Gewässer durch Zuführung schädlicher Stoffe in solcher Menge, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder erheblich beschädigt werden können, ist verboten.

(2) Das Ministerium des Innern kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen, insbesondere bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestatten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei zu beschränken.

(3) Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag des Eigentümers des Gewässers vom Ministerium des Innern die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines

Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch tunlichst zu verringern. Gegen die Anordnung ist innerhalb 2 Wochen die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht zulässig.

(4) Das Röten von Flachs und Hanf in offenen Gewässern ist verboten, jedoch kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 20.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes wird im Verwaltungswege vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- oder Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischarten verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfang nicht angewendet werden dürfen;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

§ 21.

(1) Im Verwaltungswege können ferner Bestimmungen darüber getroffen werden, daß vor oder nach den Laichschonzeiten für eine bestimmte Zeit die Fischerei in solchen Gewässern ruhen soll, in denen Fische zur Laichzeit aufzusteigen pflegen.

(2) Weiter können im Verwaltungswege Bestimmungen über den Schutz des Fischlaichs getroffen werden, ferner auch über das Aussetzen ausländischer Fische.

§ 22.

Außerhalb der Grenzen des freien Fischfangs darf niemand in oder an Wasserfahrzeugen sowie außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischgewässern unverpackte Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist oder daß er sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf.

§ 23.

(1) Gelangen Fische, deren Fang zur Zeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

(2) Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewicht verboten, so dürfen solche Fische, ohne Unterschied, ob sie in einem offenen oder geschlossenen Gewässer gefangen sind, unter diesem Maß oder Gewicht weder feilgeboten, noch verkauft, noch befördert werden. Auf die in Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut findet diese Vorschrift keine

Anwendung; auch ist den Besitzern von geschlossenen Gewässern der Verkauf und die Beförderung von jungen Sehlungen zu Zuchtzwecken gestattet.

(3) Zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken kann, soweit erforderlich, das Ministerium des Innern unter geeigneten Kontrollmaßnahmen Ausnahmen der Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 zulassen.

§ 24.

(1) Die Fischerei in allen offenen Gewässern unterliegt näher zu bestimmenden Schonzeiten. Diese können mit Rücksicht auf die Laichzeit der einzelnen Fischarten verschieden sein. Die näheren Bestimmungen darüber werden im Verwaltungswege festgesetzt.

(2) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 10) in offenen Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die Besitzer sind dazu erforderlichenfalls durch die Fischereibehörde anzuhalten. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann das Ministerium des Innern Ausnahmen zulassen.

Zweiter Teil.

Schonbezirke.

§ 25.

(1) Zu Schonbezirken können vom Ministerium des Innern erklärt werden:

1. solche Gewässerstreden, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonbezirke);
2. solche Gewässerstreden, die vorzugsweise den Wechsel der Fische beherrschen oder für Aus-

setzungen besonders geeignete Plätze aufweisen (Fischschonbezirke).

(2) Die Feststellung von Schonbezirken in offenen Gewässern, in denen das Fischereirecht dem Staate zusteht, erfolgt im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der offenen Gewässer, die im Eigentum von Städten und Genossenschaften stehen, nach gutachtlicher Erklärung ihrer Vertretungen. Zur Feststellung von Schonbezirken in offenen Privatgewässern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

(3) Die Schonbezirke sind öffentlich bekannt zu machen und, soweit möglich, örtlich zu bezeichnen. Ist die Beibehaltung eines Schonbezirks nicht mehr erforderlich, so kann er wieder aufgehoben werden. Die Wiederaufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 26.

In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten, es sei denn, daß das Ministerium des Innern zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zuläßt. In Laichschonbezirken gilt dies nur für die Laichzeit der Fischarten, für die der Schonbezirk angeordnet ist.

§ 27.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Schonbezirke bleiben bestehen.

Dritter Teil.

Fischwege.

§ 28.

(1) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo

bisher der Wechsel der Fische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischwege auszuführen und zu unterhalten.

(2) Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden

1. wenn der Wechsel der Fische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist;
2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist;
3. wenn die neue Anlage den Abschluß eines geschlossenen Gewässers bildet;
4. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei;
5. für Anlagen zum Schutze und zur Förderung der Landeskultur.

(3) Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet das Ministerium des Innern. Es ist indes darauf zu sehen, daß wider den Willen des Stauberechtigten das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird.

(4) Besitzer von Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in offenen Gewässern, durch welche der Wechsel der Fische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischwegen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder
2. Fischereiberechtigte die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan

vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Staubberechtigten genehmigt ist.

(5) Der zu der Anlage erforderliche Grund und Boden muß von den Eigentümern desselben gegen volle Entschädigung abgetreten werden; auch ist, wenn durch die Anlage nußbare Staubberechtigungen beeinträchtigt werden, dafür volle Entschädigung zu gewähren; dagegen wird für den etwaigen durch die Anlage veranlaßten Minderwert der Fischerei keine Entschädigung geleistet.

(6) Die Verpflichtung zur Entschädigung liegt in den Fällen der Ziffer 1 des Abs. 4 dieses Paragraphen dem Staate, in den Fällen der Ziffer 2 daselbst den Fischereiberechtigten ob.

(7) Auf das Enteignungsverfahren und die Ermittlung der Entschädigung finden die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung. Enteignungsbehörde ist das Amt und in den Städten 1. Klasse der Stadtmagistrat, in deren Bezirk die Enteignung erfolgt. Erstreckt sich die Anlage auf mehrere Bezirke, so bestimmt das Ministerium des Innern eine der in Frage kommenden Verwaltungsstellen als Enteignungsbehörde.

§ 29.

(1) In welchen Teilen des Jahres der Fischweg offen gehalten werden muß, bestimmt das Ministerium des Innern.

(2) In den für den Wechsel der Fische angelegten Fischwegen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischweges muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen vom Ministerium des Innern zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischweg

geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten werden. Das Ministerium des Innern kann zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken Kontrollfänge gestatten.

§ 30.

Die Anlegung von Fischwegen unterbleibt bei denjenigen Wasserwerken (Abwässerungsschleusen, Sielen usw.), die zum Schutze von Niederungen gegen die von außen andringenden Fluten angelegt sind oder angelegt werden.

Siebenter Abschnitt.

Fischereiverwaltung.

§ 31.

(1) Die Aufsicht über die Fischerei wird durch die Fischereibehörden ausgeübt. Ihnen steht die Entscheidung in den sich aus diesem Gesetze ergebenden Streitigkeiten zu, soweit nicht etwas anderes bestimmt oder nach allgemeinen Grundsätzen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist. Fischereibehörden sind die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

(2) Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Fischereibehörden ist, soweit nicht gesetzlich andere Rechtsmittel gegeben sind, die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter, finden Anwendung.

§ 32.

(1) Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Fischerei können für ganze Gewässer und Teile derselben, wie auch zur Beaufsichtigung von Schonbezirken und Fischwegen

vom Staate und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von anderen Fischereiberechtigten sowie von Fischereipächtern Fischereiaufseher angestellt werden. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden.

(2) Die Fischereiaufseher werden auf Antrag, soweit Bedenken dagegen nicht vorliegen, eidlich verpflichtet. Sie haben die Aufsicht im Einvernehmen mit der Fischereibehörde auszuüben und den Anweisungen derselben Folge zu leisten.

§ 33.

Die Polizeibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind, um eine strafbare Handlung nach den §§ 34—36 zu verhüten, befugt, jederzeit die beim Fischfange gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in offenen Gewässern zu untersuchen.

Achter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 34.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *RM* oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Fischereikarte oder den Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Polizeibeamten und Fischereiaufseher nicht vorzeigt (§§ 11 und 15);
2. wer verbotswidrig Erlaubnisscheine ausstellt (§§ 7, 8 und 15);
3. wer Fischereigeräte ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen auslegt (§ 16).

§ 35.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 60 *R.M.* oder Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft:

1. wer Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer zu hindern (§ 6);
2. wer den Fischfang ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischereikarte oder den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zu besitzen (§§ 11 und 15).

(2) Wer die Fischerei ausübt, ohne die vorgeschriebene Fischereikarte zu besitzen, hat ungeachtet der Bestrafung die Gebühr nach § 13 nachzuzahlen.

§ 36.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer die Zahl der in seinem Erlaubnisschein oder Pachtvertrage zugelassenen Fanggeräte überschreitet oder mit anderen als darin zugelassenen Fanggeräten fischt (§§ 7, 8 und 15);
2. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes den Wechsel der Fische verhindert oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt oder wer verbotswidrig Wehre, Zäune und damit verbundene Selbstfänge für Lachs und Aal anlegt (§§ 9 und 10);
3. wer die vorgeschriebene Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge unterläßt (§ 16);
4. wer beim Fischen verbotene Stoffe anwendet (§ 17);
5. wer verbotswidrig offenen Gewässern schädliche Stoffe in solcher Menge zuführt, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder er-

- heftlich beschädigt werden können, oder wer in offenen Gewässern Flachs oder Hanf rötet (§ 19);
6. wer den auf Grund der §§ 20 und 21 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 7. wer verbotswidrig in oder an Wasserfahrzeugen oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe von Fischgewässern Fischereigeräte mit sich führt (§ 22);
 8. wer den Bestimmungen des § 23 zuwiderhandelt;
 9. wer ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt (§ 24);
 10. wer in den Schonbezirken verbotswidrig die Fischerei ausübt oder den besonderen Schutzvorschriften für diese zuwiderhandelt (§ 26);
 11. wer entgegen den auf Grund des § 29 Abs. 1 getroffenen Anordnungen einen Fischweg schließt oder geschlossen hält oder unbefugt einen Fischweg öffnet;
 12. wer in Fischwegen sowie in Teilen darunter und darüber, die dem Fischfang entzogen sind, fischt (§ 29 Abs. 2).

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 10, 11, 22, 24 und 27 kann neben der Strafe auf Einziehung der benutzten oder mitgeführten Fanggeräte erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 20 Ziffer 3 und 4 erlassenen Bestimmungen hat dies zu geschehen.

(3) Fische, die entgegen dem § 23 feilgeboten, verkauft oder befördert werden, sind einzuziehen, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wird, und zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlich zuständigen Fischereibehörde sofort zu verwenden.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 37.

(1) Das Fischereigesetz vom 17. März 1879 wird aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der im Verwaltungswege zu treffenden allgemeinen Anordnungen beauftragt, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften als „Fischerei-Ordnung für den Landesteil Oldenburg“ erlassen werden.

(3) Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten vom 17. Mai 1920 bleiben bis zum Erlaß sie ersetzender, nach Maßgabe dieses Gesetzes erlassener Vorschriften in Kraft.

§ 38.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Etwa erforderlich werdende Uebergangsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 17.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten des
Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des
§ 38 des Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
wird auf den 1. April 1929 festgesetzt.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Fe-
bruar 1929 (Fischereiordnung für den Landesteil Oldenburg).

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Auf Grund des Artikels 37 des Fischereigesetzes
für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929
und des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868,
betreffend die Organisation des Staatsministeriums,
werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. (zu § 1 des Gesetzes.)

Die Grenzen der Binnen- und Küstengewässer
werden gebildet:

1. in der Weser durch die Landesgrenze gegen
Bremen,

2. in der Hunte durch eine gerade Linie, welche durch die Mitte der beiden staatlichen Schaarte in Huntebrüd gezogen wird,
3. in den in die Küstengewässer mündenden Sieltiefen durch die Siele und Schleusen.

§ 2. (zu § 2 des Gesetzes.)

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 3 Zentimeter, Maschen eine lichte Weite von nicht über 2 Zentimeter haben.

§ 3. (zu § 16 des Gesetzes.)

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Eintragung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fischgeräten vom 17. Mai 1920 (Gesetzblatt Seite 822 ff.) bleibt mit Ausnahme des § 8 in Kraft.

2. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischgeräte müssen mit einem am Geräte sicher befestigten Holz oder Schild versehen sein, das in leicht lesbarer Schrift den Namen des Fischers angibt.

§ 4. (zu § 20 des Gesetzes.)

1. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspeize bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

1. Stör	100 cm
2. Hecht	40 "
3. Zander	} 35 "
4. Lachs (Salm), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs)	
5. Karpfen	} 32 "
6. Mal für die Binnengewässer	
für die Küstengewässer	} 28 "
7. Barbe	

8. Maifisch (Alse)	}	28 cm
9. Zinte (Maifisch)		
10. Blei (Brachsen, Brasse, Bresen)		
11. Schnepel (Schnäpel, Tidelmann)	}	20 "
12. Schlei		
13. Mland (Mähne, Nerfling)	}	18 "
14. Döbel (Dickkopf, Weißfisch)		
15. Forelle		
16. Aisch (Aesche)	}	15 "
17. Quappe (Malquappe)		
18. Zärthe (Schnäpel)	}	10 "
19. Güster (Weißfisch, kleine Brese)		
20. Hasel (Weißfisch)		
21. Scholle (Goldbutt)	}	15 "
22. Karausche		
23. Rotfeder (Rotfloh)	}	10 "
24. Barsch		
25. Plöze (Rotauge)		
26. Butt (Weserbutt, Struffbutt, Flunder)	}	10 "
27. Krebs (gemeiner Flußkreb)		

Im Gebiete der Binnenfischerei dürfen jedoch untermäßige Mland (Mähne), Döbel, Barsche, Plöze und Rotfedern als Köderfische für den eigenen alsbaldigen Bedarf des Fischers gefangen werden. Das Ministerium des Innern kann die Erlaubnis zum Fang von Köderfischen auch für die Küstengewässer erteilen.

2. Ferner ist verboten:

- a) das Zusammentreiben der Fische mit Laternen, Fadeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnehfischerei, das Püllschen, Jagen, Klappen und Schlagen;
- b) das Abdämmen und Ablassen der Gewässer zum Zwecke des Fischfangens ohne schriftliche Erlaubnis des Ministeriums des Innern;

c) die Anwendung von Mitteln, welche zur Verwundung und Betäubung der Fische geeignet sind, z. B. Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Alsharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, mit Elektrizität geladene Drähte usw. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

d) die Benutzung von Fischwänden aus Metall (Drahtwände, Drahtneze usw.).

3. Beim Fischfange dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräte (Neze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben.

Bei Alsfanggeräten kann die Maschenweite des hinteren Nezteils (Sack, Schluß, Stoß) bis auf 1 Zentimeter herabgemindert werden.

Bei Alsfängen ist der Lattenabstand auf mindestens 2 Zentimeter zu bemessen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, Ausnahmen von diesen Vorschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräten zuzulassen.

Für den Fang von Heringen, Sprotten, Stinten, Afler, Ellriken, Kaulbarschen, Schmerlen, Neunaugen und Garnelen (Granat) sind Fanggeräte mit einer Maschenweite von wenigstens 10 Millimetern zulässig, für den Fang von Garnelen (Granat) mit Körben solche mit einer Stabweite von wenigstens 4 Millimetern.

Der Abstand, den mehrere gleichzeitig auf derselben oder entgegengesetzten Uferseite aufgestellte Stellneze, Alshamen, Steerthamen und Reusen einzuhalten haben, muß mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes betragen. Abweichungen

hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums.

4. Wenn mehrere Fischer als Pächter zugelassen sind, so soll vom Verpächter eine besondere Bestimmung über die Aufstellung und Anwendung der Fanggeräte getroffen werden.

5. Die Fischereiordnung für den Jadebusen vom 29. Juni 1928 (Gesetzblatt Seite 867) bleibt in Kraft.

6. Die Werbung von Seemoos und Korallenmoos in den Küstengewässern ist verboten. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 5. (zu § 21 des Gesetzes.)

Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten; derselbe ist, wenn er in die Gewalt des Fischers kommt, sofort mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu bringen.

§ 6. (zu § 24 des Gesetzes.)

1. Die Fischerei ist in allen offenen Gewässern durch eine wöchentliche Schonzeit beschränkt, welche sich auf die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags am Sonntag erstreckt. Während derselben ist der Betrieb der Fischerei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen verboten:

- a) Das Angeln mit der Rute ist gestattet, nicht jedoch das Fischen mit Sehangeln.
- b) In den Küstengewässern ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Borrichtungen mit Seznehen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit liegen zu lassen, nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

- c) Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, dieselbe Ausnahme in den Binnengewässern zuzulassen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.
- d) Auch kann in den Küstengewässern bei dringendem Bedürfnis zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit vom Ministerium des Innern gestattet werden.

2. Die Fischerei in den Binnengewässern und im unteren Laufe der Hunte von den Schaarten in Huntebrück bis zu ihrer Mündung bei Vienen unterliegt außerdem einer jährlichen Schonzeit vom 20. April bis zum 31. Mai einschließlich (Frühjahrschonzeit).

Die Frühjahrschonzeit findet keine Anwendung auf die folgenden Gewässer von ihrem Ursprung bis zu den bei den einzelnen Gewässern angegebenen Punkten und den bis zu diesen Punkten einmündenden Gewässern. Diese Gewässerstreden nebst ihren Nebengewässern unterliegen einer jährlichen Schonzeit vom 1. Dezember bis zum 1. März (Winterschonzeit).

A. Im Haasegebiet.

- a) Der Löninger Mühlenbach mit seinen Zuflüssen bis abwärts zum Stau der Löninger Wassermühle,
- b) der Neuentkirchener Bach bis zur Landesgrenze,
- c) der Schemder-Harpendorfer Mühlenbach, der Ondruper Bach, der Mühler-Mühlenbach, sämtlich bis zur Einmündung in die Trentampsbäde;

B. Im Huntegebiet.

- a) Die Lethe bis zum Stau der Beverbrucher Wassermühle,
- b) der Rittrumer Mühlenbach bis zum Stau der Rittrumer Mühle,
- c) der Altonaer Mühlenbach bis zum Stau der Altonaer Wassermühle,
- d) die Tengelsbäke bis zum Stau der Wassermühle in Denghausen,
- e) der Lohmühlenbach bis zum Stau der Lohmühle,
- f) der Goldenstedter Bach bis zum Stau der Goldenstedter Wassermühle,
- g) die Nue bis zum Stau des Gutes Numühle,
- h) der Heinesfelderbach bis zum Stau der Wassermühle in Moorbei,
- i) der Bexaddebach bis zum Stau der untersten Wassermühle in Damme.

C. Im Dichtungsgebiet.

Die Welse mit der Dumbäke bis zum Stau der Wassermühle in Düpe bei Delmenhorst.

Für die Dauer der beiden jährlichen Schonzeiten (Frühjahrs- und Winterschonzeit) ist in den der jeweiligen Schonzeit unterworfenen Streden der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen der Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel

auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw.), desgleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen usw.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

3. Die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Vorschriften finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

4. Für folgende Fischarten werden die nachstehenden besonderen Schonzeiten (Artenschonzeiten) festgesetzt:

- a) für Hechte in allen Gewässern die Zeit vom 15. Februar bis 31. März einschließlich,
- b) für Störe in allen Gewässern die Zeit vom 1. Juli bis 31. August einschließlich,
- c) für Lachse, Forellen- und Seiblingsarten sowie für Schnäpel in allen Gewässern, die keiner Winterschonzeit unterliegen, die Zeit vom 20. Oktober bis 14. Dezember einschließlich,
- d) für Krebse in allen Gewässern die Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

Für die Dauer der Artenschonzeiten ist jeder Fang der Fische verboten, für die die jeweilige besondere Schonzeit festgesetzt ist, soweit nicht die nachstehende Ausnahme eintritt.

Während der Artenschonzeit für Lachse kann der Lachsfang mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde, die jederzeit widerrufen werden kann, betrieben werden. Die Genehmigung setzt voraus, daß die Lachsprodukte des Lachses an die von der Fischereibehörde namhaft gemachte Stelle abgeliefert werden.

§ 7.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1929 in Kraft. Die auf Grund des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben, soweit sie durch diese Bekanntmachung nicht ausdrücklich aufrechterhalten sind.

Oldenburg, den 26. Februar 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.